

Preisliste 1/2011

THATER-BETON

GmbH

TRANSPORTBETON

Gültig ab 01.04.11

DIN EN 206-1/ 1045-2



Industriestr. 7 • 21493 Schwarzenbek

☎ 0 41 51 / 88 99 - 33 • Fax 88 99 - 66

Internet: www.THATER-BETON.de

e-Mail: info@THATER-BETON.de

Weiteres Lieferprogramm: Betonfertigteile aller Art

Verkaufspreisliste für Transportbeton

gültig ab 01.04.11

Herstellung und Lieferung nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2

Gesteinskörnung gem. DIN 12620, Richtlinie Alkali Ausgabe 02/2007 EII-O-EII-OF

						Preis je m³ €		
Expositions- klassen/ Gruppen	Anwendung gem. DIN EN 206-1/ DIN 1045-2	Rezept- Nr.	Druckfestig- keitsklasse	Größtkorn mm	Konsis- tenz	Z = 4	Z = 9	Z = 5
						CEM III/A 42,5 N-NA	CEM II/ B-S 52,5 R	CEM III/B 32,5 N- LH/HS/NA
X 0	unbewehrte Innenbauteile	110 13 Z 10	C 8 / 10	32	C1	94,00	-	-
		110 12 Z 10	C 8 / 10	16	C1	96,00	-	-
		110 11 Z 10	C 8 / 10	8	C1	97,50	-	-
		110 33 Z 10	C 8 / 10	32	F3	96,00	-	-
		110 32 Z 10	C 8 / 10	16	F3	98,00	-	-
		120 13 Z 10	C 12 / 15	32	C1	97,00	-	-
		120 12 Z 10	C 12 / 15	16	C1	99,00	-	-
		120 11 Z 10	C 12 / 15	8	C1	100,50	-	-
		120 33 Z 10	C 12 / 15	32	F3	99,00	-	-
		120 32 Z 10	C 12 / 15	16	F3	101,00	-	-
XC1	Stahlbeton für Innenbauteile,	131 33 Z 10	C 16 / 20	32	F3	102,00	106,00	104,00
		131 32 Z 10	C 16 / 20	16	F3	104,00	108,00	106,00
XC2	Fundamente, Gründungsbauteile, Sohlplatten	141 33 Z 10	C 20 / 25	32	F3	104,00	108,00	106,00
		141 32 Z 10	C 20 / 25	16	F3	106,00	110,00	108,00
		141 31 Z 10	C 20 / 25	8	F3	107,50	111,50	109,50
XC 3	Stahlbeton für offene Hallen, gewerbliche Küchen, Bäder, Wäschereien, Viehställe	142 33 Z 10	C 20 / 25	32	F3	105,00	109,00	107,00
		142 32 Z 10	C 20 / 25	16	F3	107,00	111,00	109,00
		142 31 Z 10	C 20 / 25	8	F3	108,50	112,50	110,50
XC4 XF1	Stahlbeton für Außen- bauteile mit direkter Be- regnung und mäßiger Wassersättigung, ohne Taumittel	153 33 Z 10	C 25 / 30	32	F3	107,50	111,50	109,50
		153 32 Z 10	C 25 / 30	16	F3	109,50	113,50	111,50
		153 31 Z 10	C 25 / 30	8	F3	111,00	115,00	113,00
XC4 XF1 XA1 WU	Stahlbeton für Außen- bauteile mit hohem Wassereindring- widerstand	153 33 Z 11	C 25 / 30	32	F3	108,50	112,50	110,50
		153 32 Z 11	C 25 / 30	16	F3	110,50	114,50	112,50
		153 31 Z 11	C 25 / 30	8	F3	112,00	116,00	114,00
		163 33 Z 11	C 30 / 37	32	F3	111,50	115,50	113,50
		163 32 Z 11	C 30 / 37	16	F3	113,50	117,50	115,50
		163 31 Z 11	C 30 / 37	8	F3	115,00	119,00	117,00
SONDERMISCHUNGEN								
Pflaster- mischung	ohne Gütenachweis	919 20 Z 00	ohne	0-2	C1	87,00	-	-
		911 20 Z 00	ohne	0-8	C1	89,00	-	-
Feinkorn- beton	ohne Gütenachweis	919 40 Z 10	ohne	0-2	C1	115,00	-	-
		911 35 Z 10	ohne	0-8	C1	117,00	-	-
Dränbeton	ohne Gütenachweis	990 15 Z 69	ohne	0-22	C1	104,00	-	-

Anstelle des Buchstaben -Z- wird in der Rezept-Nr. die jeweilige Zementsorte nach folgendem Schlüssel angegeben:

1 = CEM I 32,5 R

4 = CEM III/A 42,5 N-NA

7 = CEM II/B-S 32,5 R

2 = CEM I 42,5 R

5 = CEM III/B 32,5 N-LH/HS/NA

8 = CEM III/A N-LH/NA

3 = frei

6 = CEM I 42,5 R-NA

9 = CEM II/B-S 52,5 R

Verkaufspreisliste für Transportbeton

gültig ab 01.04.11

Herstellung und Lieferung nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2

Gesteinskörnung gem. DIN 12620, Richtlinie Alkali Ausgabe 02/2007 EII-O-EII-OF

Expositions- klassen/ Gruppen	Anwendung gem. DIN EN 206-1/ DIN 1045-2	Rezept- Nr.	Druckfestig- keitsklasse	Größtkorn mm	Konsis- tenz	Preis je m ³ €		
						Z = 4 CEM III/A 42,5 N-NA	Z = 9 CEM II/ B-S 52,5 R	Z = 5 CEM III/B 32,5 N- LH/HS/NA

Gesteinskörnung E, E-O-EI-OF

XC3, XD1, XS1, XM2 mOberfl.Beh.	Stahlbeton für Industrieböden	165 35 Z 61	C 30 / 37	22	F3	116,50	120,50	118,50
		165 37 Z 61	C 30 / 37	16	F3	118,50	122,50	120,50*

XD2, XS2, XF4 XA2, XM2 LP	Verkehrsflächen mit Taumitteln	166 25 Z 67	C 30 / 37	22	F2	116,50*	120,50	
		166 27 Z 67	C 30 / 37	16	F2	118,50*	122,50	

XD3, XS3, XF4 XA3, XM2 LP	Flächen- u. Tankstellen FD-Beton n. WHG	168 35 Z 67	C 30 / 37	22	F3	119,00*	123,00	
		168 37 Z 67	C 30 / 37	16	F3	121,00*	125,00	

XD3, XS3, XF2, XF3, XA3 (XM2)	Gärfuttersilo, Futtertische, Parkdecks unter Dach	178 35 Z 60	C 35 / 45	22	F3	117,50*	121,50	
		178 37 Z 60	C 35 / 45	16	F3	119,50*	123,50	
		178 36 Z 60	C 35 / 45	8	F3	121,00*	125,00	

Expositions- klassen/ Gruppen	Anwendung gem. DIN EN 206-1/ DIN 1045-2	Rezept- Nr.	Druckfestig- keitsklasse	Größtkorn mm	Konsis- tenz	Festigkeitsentwicklung		
						langsam		langsam NW-HS-NA

Gesteinskörnung EII-O-EII-OF

XC4 XF1 XA1 WU	Bohrpfahlbeton	153 33 Z 19	C 25 / 30	32	F3	112,50		114,50
		153 32 Z 19	C 25 / 30	16	F3	114,50		116,50
		153 53 Z 19	C 25 / 30	32	F5	115,50		117,50
		153 52 Z 19	C 25 / 30	16	F5	117,50		119,50
		163 33 Z 19	C 30 / 37	32	F3	115,50		117,50*
		163 32 Z 19	C 30 / 37	16	F3	117,50		119,50*
		163 53 Z 19	C 30 / 37	32	F5	118,50		120,50*
		163 52 Z 19	C 30 / 37	16	F5	120,50		122,50*

XD2, XS2, XA2 XF3, WU	Bohrpfahlbeton	177 33 Z 19	C 35 / 45	32	F3	121,50*		123,50*
		177 32 Z 19	C 35 / 45	16	F3	123,50*		125,50*
		177 53 Z 19	C 35 / 45	32	F5	124,50*		126,50*
		177 52 Z 19	C 35 / 45	16	F5	126,50*		128,50*

Weitere Betonsorten: auf Anfrage

* Prüfalter 56 Tage

Anstelle des Buchstaben -Z- wird in der Rezept-Nr. die jeweilige Zementsorte nach folgendem Schlüssel angegeben:

1 = CEM I 32,5 R

4 = CEM III/A 42,5 N-NA

7 = CEM II/B-S 32,5 R

2 = CEM I 42,5 R

5 = CEM III/B 32,5 N-LH/HS/NA

8 = CEM III/A N-LH/NA

3 = frei

6 = CEM I 42,5 R-NA,

9 = CEM II/B-S 52,5 R

Preisliste über Zusatzleistungen

THATER-BETON GmbH

gültig ab 01.04.11

Für die Auswahl der Betongüte gemäß der einschlägigen DIN-Vorschriften und der gültigen Alkali-Richtlinie sowie der Richtlinie zur Verbesserung der Dauerhaftigkeit von Außenbauteilen aus Stahlbeton ist allein der Käufer verantwortlich.		
Lieferzeit		
Lieferungen werktags von 06.00 Uhr - 18.00 Uhr erfolgen zu den vereinbarten Einheitspreisen.		
	Zulage bei Nachlieferung von 18.00 Uhr - 06.00 Uhr	€ 5,00/cbm
	Zulage bei Auslieferung am Samstag	€ 5,00/cbm
	Zulage bei Auslieferung an Sonn- und Feiertagen	€ 20,00/cbm
Transportausgleich		
Als Transportkostenausgleich für die Anlieferung von weniger als 6 cbm berechnen wir je fehlenden cbm Transportbeton ein Aufgeld von:		
		€ 12,00/cbm
Abholung		
Bei Abholung ermäßigen sich die Preise:		
		€ 6,00/cbm
Zusatzmittel		
Bei Zugabe chemischer Zusatzmittel (Produkte unserer Wahl) berechnen wir wie folgt:		
	Fließmittel (FM)	€ 4,50/cbm
	Verzögerer (VZ) bis 3 Std.	€ 3,50/cbm
	Verzögerer über 3 Std.	auf Anfrage
Zemente		
Aufgeld für geforderte Mehrzugabe von Normzementen:		
	CEM III/A 42,5 N-NA	€ 1,60/je 10 kg
	CEM III/B 32,5 N-LH/HS/NA	€ 1,70/je 10 kg
	CEM II/B-S 52,5 R	€ 1,80/je 10 kg
Gesteinskörnung: Alkaliempfindlichkeitsklasse EI;E-I-O-EI-OF als Zulage		
		€ 4,50/cbm
Stahlfaserbeton		
		auf Anfrage
Betonprüfungen		
Für die Probekörper-Herstellung, normgerechte Nachbehandlung einschl. Lieferung des Prüf- attestes berechnen wir:		
	Druckfestigkeitsprüfungen (Probewürfel)	€ 44,00/je Würfel
	Wasserundurchlässigkeitsprüfung (Wasserplatte)	€ 70,00/je Platte
	Kosten für Eignungsprüfungen nicht vorhandener Rezepte	auf Anfrage
Heizzuschlag		
Muß aufgrund der Witterungslage der Beton vorgewärmt werden, um eine normgerechte Aus- lieferung zu gewährleisten, berechnen wir:		
		€ 8,00/cbm
Die Entscheidung über die Notwendigkeit zum Aufheizen des Betons liegt bei uns. Bei Tempe- raturen unter -3°C behalten wir uns Lieferung und Berechnung von zusätzlichen Winterbetriebs- kosten vor.		
Entsorgung von Restbeton*		
Bei Nichtabnahme des bestellten und auf der Baustelle nicht abgenommenen Betons berechnen wir an Entsorgungskosten:		
		€ 60,00/cbm
* Das Bundesimmissionsschutzgesetz verpflichtet den Hersteller von Baustoffen Baustoffreste zu vermeiden oder zu verwerten (BimSchG§5 v. 14.05.90). Das Abfallgesetz verpflichtet den Abnehmer als Besitzer von Baustoffresten, diese zu vermeiden oder zu verwerten (AbfG § 1a vom 27.08.86)		
Anlieferung und Abnahme		
Die Anlieferung frei Baustelle setzt einen befestigten für 40 to Fahrzeuge gefahrlos befahrbaren Weg bis zur Entladestelle voraus. Für das Abnehmen des Betons an der Baustelle sind je cbm 5 Min. kalkuliert. Wartezeiten wegen verzögerter Abnahme werden gesondert berechnet.		
		€ 20,00/je angef. 1/4 Stunde
Sonstiges		
Rohrentladung zzgl. Fließmittel	je Einsatz	€ 20,00/pauschal
Verleih Flaschenrüttler	je Einsatz	€ 15,00/pauschal
Preisgestaltung		
Unsere Preise basieren auf der Verwendung von Normzementen, ausgenommen Portland-NA-Zemente, sowie üblichen Zuschlägen aus schleswig-holsteinischen und mecklenburgischen Kieswerken, die vom Verein „Güteüberwachung Kies und Sand Nord e.V. und Nord-Ost e.V.“ überwacht werden.		
Die Preise basieren auf den heutigen Material-Einstandspreisen. Bei Veränderung unserer Vorkosten am Tage der Lieferung behalten wir uns Preiskorrekturen vor.		
Für Sonderbetone (mit Zuschlägen aus anderen Gewinnungsräumen, Splitt sowie alkaliresistenten Betonen) erbitten wir Ihre Anfrage.		
Zahlungsbedingungen		
Die aufgeführten Preise sind Nettopreise, zuzüglich der am Tage der Lieferung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.		
Für alle Verkäufe gelten unsere beiliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen“.		

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton und anderen Baustoffen. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

1. Angebot

Ein Angebot ist für uns verbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die richtige Auswahl der Sorte und Menge des zu liefernden Betons/Baustoffs ist allein der Käufer verantwortlich.

2. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte oder angegebene Leistungszeiten einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 326 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwehrbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.

Für die Folgen unrichtiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muß das Transportfahrzeug diese ohne jede Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muß unverzüglich, zügig (bei Beton 1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten die den Liefererschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferzeichens als anerkannt.

Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung und Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme des Betons/Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

3. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Betons/Baustoffs geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware verladen ist. Bei Lieferung nach außerhalb des Werks geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verläßt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren. Soweit die Herstellung von Betonen/Baustoffen auf der Baustelle abgeschlossen wird, geht die Gefahr spätestens mit Beendigung des Herstellvorgangs auf den Käufer über.

4. Überlassung von Geräten

Soweit wir dem Käufer im Zusammenhang mit der Lieferung von Baustoffen Behälter oder andere Geräte zur zeitweiligen eigenen Benutzung überlassen, ist der Käufer zur Rückgabe in unbeschädigtem Zustand innerhalb der vereinbarten oder den Umständen nach angemessenen Frist verpflichtet. Der Käufer haftet für alle Schäden und Verluste, es sei denn, diese sind von ihm nicht zu vertreten.

5. Gewährleistung

Wir gewährleisten, daß unsere Betone/Baustoffe nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden.

Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; insbesondere sind Fahrer, Laboranten und Disponenten zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind von Käufern im Sinne des HGB sofort bei Abnahme des Betons/Baustoffs (§ 433 Abs. 2 BGB) zu rügen; in diesem Fall hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind von Käufern im Sinne des HGB nach Sichtbarwerden unverzüglich,

spätestens jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten ab Lieferung zu rügen. Nichtkaufleute haben Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer anderen als der vereinbarten Beton-/Baustoffsorte oder -menge in jedem Fall innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten ab Lieferung zu rügen. Probewürfel/Prismen gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind.

Bei nicht form- und/oder nicht fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff Kaufleuten im Sinne des HGB gegenüber als genehmigt. Gleiches gilt, wenn der Käufer als Kaufmann im Sinne des HGB oder die nach Ziff. 2 Abs. 4 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton/Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton oder Baustoffen anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern läßt.

Wegen eines Mangels, den wir nach Abs. 1 zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu; unsere Haftung ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

6. Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlaß von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sowie aus Beratungen, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz, gegenüber Nichtkaufleuten auch auf grober Fahrlässigkeit.

Etwasiges Fördern unseres Betons/Baustoffs auf der Baustelle und etwasiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand dieses Kaufvertrages.

7. Sicherungsrechte

Lieferte Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher - auch künftig entstehender - Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne daß uns daraus Verbindlichkeiten entweichen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons/Baustoffs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, daß der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Betons/Baustoffs mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 genannten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons/Baustoffs zum Wert der anderen Sache mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons/Baustoffs oder der aus ihm hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Betons/Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem Rest ab.

Für den Fall, daß der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem Rest ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiemit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, daß der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe des eingezogenen Betrages bleibt unberührt.

Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer 7 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20%.

Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 um 20% übersteigt.

8. Preis- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Kies, Sand, Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluß außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

Zuschläge für Lieferungen nicht voller Ladung, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft und für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anläßlich der Preisabsprache vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Dessen ungeachtet werden unsere sämtlichen Forderungen - auch bei Stundung - sofort fällig, sobald der Käufer mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers erheblich zu mindern geeignet sind. Wir selbst sind alsdann nach unserer Wahl Kaufleuten im Sinne des HGB gegenüber berechtigt, die gelieferte Ware zurückzufordern, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, ferner können wir entgegenkommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Bezahlung verlangen.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen entgegengenommen. Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, berechnen wir ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankzinsen, mindestens jedoch in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz laut § 247 Abs.1 BGB zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens.

Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art sind ausgeschlossen, es sei denn, daß der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundene Gesellschaften hat.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

9. Fremdüberwachung

Den Beauftragten des Eigen- und Fremdüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Bausfelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der Ort des Lieferwerkes. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist der Ort des Lieferwerkes.

11. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grund nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

THATER-BETON GmbH Schwarzenbek Industriestr. 7

Es gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten.

Mit dem Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorhergehenden Preislisten ihre Gültigkeit.



Betonpumpen-Mietpreisliste

1/11

nur gültig für gewerbliche Abnehmer

gültig ab 01.04.11

Betonpumpen

Typ	Verteiler- mastpumpe VM 26	Hallen- mastpumpe VM 24-4H	Groß- mastpumpe GVM 36	Großverteiler- mastpumpe GVM 42	Großverteiler- mastpumpe GVM 52
max. Reichhöhe	bis 26m	bis 24m	bis 36m	bis 42m	bis 52m
max. Reichweite	bis 22m	bis 20m	bis 32m	bis 38m	bis 48m
Abrechnungspreis pauschal					
Fördermenge bis 15 m³	275,00 €	275,00 €	365,00 €	530,00 €	670,00 €
Fördermenge bis 30 m³	365,00 €	365,00 €	475,00 €	630,00 €	750,00 €

Abrechnungspreis je m³						
Grundpreis je Einsatz		65,00 €	65,00 €	85,00 €	110,00 €	130,00 €
über	> 30 bis 75 m³	10,90 €	11,50 €	12,85 €	16,80 €	19,90 €
über	> 75 bis 150 m³	10,50 €	11,00 €	12,35 €	16,30 €	18,90 €
über	> 150 bis 200 m³	9,90 €	10,50 €	11,85 €	15,80 €	17,90 €
über	> 200 m³	9,40 €	9,90 €	11,35 €	15,30 €	16,90 €

Stundenmietsatz: gerechnet von bestelltem Pumpbeginn-Pumpende zzgl. 1,5 Std. Rüstzeit					
bei Unterschreitung der Mindestfördermenge von:	15 m³/h	15 m³/h	15 m³/h	20 m³/h	20 m³/h
	130,00 €	150,00 €	190,00 €	230,00 €	280,00 €
Standortwechsel je Gerät	60,00 €	60,00 €	70,00 €	100,00 €	120,00 €
Mindestrechnungsbetrag je Einsatz bis 15 m³	275,00 €	275,00 €	365,00 €	530,00 €	670,00 €
Mindestrechnungsbetrag je Einsatz bis 30 m³	365,00 €	365,00 €	475,00 €	630,00 €	750,00 €

Sonderleistungen:	
Zulage für Rohre/Schläuche an Mastpumpen	5,20 € per lfd.m
Vorläufermischung ab zusätzl. Leitungslänge 25 m horizontal (incl. Fracht)	170,00 € per m³
Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit	110,00 € pauschal
Zulage für Faserbetone	1,80 € per m³
Anpumphilfe/Zement	11,00 € per Sack
An- und Abtransport zusätzliche Rohr/Schlauchleitung	75,00 € per Stunde
2. Maschinist von Ankunft bis Abfahrt Baustelle	55,00 € per Stunde
Zulage für Einsätze samstags sowie werktags ab 20.00 bis 6.00 Uhr	140,00 € pauschal
Schwerlastgenehmigung mit Begleitfahrzeug (GVM 52)	365,00 € je Einsatz
Zulage für Einsätze an Sonn- und Feiertagen	auf Anfrage
Stornierung am Tag des Einsatzes oder vergebliche An-u. Abfahrt	Mindestrechnungsbetrag
Deckenrundverteiler DRV 10	auf Anfrage

Sonstiges

Der Mieter stellt bzw. übernimmt kostenfrei für den Vermieter:

- ▶ Reinigungsmöglichkeit der Pumpe auf der Baustelle
- ▶ Beseitigung von Betonresten und Verunreinigung aus dem Fördereinsatz
- ▶ Gestellung einer Vorläufermischung

Vorgenannte Preise enthalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Rechnungen für Mieten sind nicht skontierfähig und netto Kasse zahlbar.



Betonpumpen-Mietpreisliste

nur gültig für gewerbliche Abnehmer

S 1/11

gültig ab 01.04.11

SBP - Sanierungspumpe

An- und Abfahrt / Einsatz	pauschal	135,00 €
Mietpreis von Ankunft – Abfahrt Baustelle	je Stunde	85,00 €
Nutzungspreis bei einer Leitungslänge		
-bis zu 50 Meter horizontal	je m ³	6,50 €
-bis zu 100 Meter horizontal	je m ³	7,10 €
-bis zu 150 Meter horizontal oder bis zu 30 Meter vertikal	je m ³	7,70 €
-über 150 Meter horizontal und / oder über 30 Meter vertikal	auf Anfrage	
2. Maschinist von Ankunft – Abfahrt Baustelle (ab 50 m Leitung obligatorisch)	je Stunde	55,00 €
Anpumphilfe/Zement für Vorlaufemischung	per Sack	11,00 €
Mindestrechnungsbetrag je Einsatz		420,00 €

Pumpenfahrmischer

Fördermenge bis 5 m ³	pauschal	240,00 €
Fördermenge bis 13 m ³	pauschal	260,00 €
Fördermenge bis 30 m ³	pauschal	350,00 €
Fördermenge über 30 m ³ siehe Staffelung VM 26		
Standortwechsel auf der Baustelle	pauschal	60,00 €
Bei Unterschreitung der Mindestfördermenge von 15 m ³ /h	je Stunde	130,00 €
Mindestrechnungsbetrag je Einsatz	pauschal	240,00 €

Sonderleistungen

Zulage für Faserbetone	je m ³	1,80 €
Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit	pauschal	110,00 €
Zulage für Einsätze samstags sowie Werktags ab 18.00 Uhr Pumpbeginn	pauschal	140,00 €
Zulage für Einsätze an Sonn- und Feiertagen	auf Anfrage	
Stomierung am Tag des Einsatzes oder vergebliche An- und Abfahrt nach Aufwand, mindestens jedoch		240,00 €

Sonstiges

Der Mieter stellt bzw. übernimmt kostenfrei für den Vermieter:

- ▶ Reinigungsmöglichkeit der Pumpe auf der Baustelle
- ▶ Beseitigung von Betonresten und Verunreinigung aus dem Fördereinsatz
- ▶ Gestellung einer Vorlaufemischung (ausgenommen Pumpenfahrmischer)
- ▶ Bauseitige Mithilfe beim Auf-, Ab- und/oder Umbau der Pumpe und/oder Förderleitungen

Vorgenannte Preise enthalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Rechnungen für Mieten sind nicht skontierfähig und netto Kasse zahlbar.

Es gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten.

Mit dem Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorhergehenden Preislisten ihre Gültigkeit.

Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten der **THATER-BETON GmbH** im folgenden kurz »Vermieter« genannt

§ 1 Allgemeines

1. Diese allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen betreffen die Vermietung von Betonfördergeräten, insbesondere Betonpumpen mit Zubehör.
2. Der Vertragspartner/Mieter stimmt zu, daß durch die Auftragserteilung nachstehende ihm übergebene oder bereits bekannte allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen Vertragsbestandteil des Mietvertrages werden.
Diese allgemeinen Bedingungen gelten für alle Mietverträge zwischen dem Vermieter und dem Vertragspartner, wenn diese allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen dem Vertragspartner übergeben oder für ihn einmal durch Unterschrift verbindlich geworden sind, auch für spätere Mietverträge über die Gestellung von Betonfördergeräten.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners/Mieters gelten dem Vermieter gegenüber nur, wenn sie als Vertragsbedingungen von diesem schriftlich anerkannt worden sind.

§ 2 Angebote, Preise, Zustandekommen des Auftrages

1. Falls nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, gelten Angebote des Vermieters als freibleibend und unverbindlich.
2. Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, liegt der Abrechnung immer der am Miettag jeweils gültige Listenpreis zugrunde. Zuschläge für die Bereitstellung der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden im einzelnen anlässlich der Verhandlungen über den Mietpreis gesondert vereinbart.
3. Falsche Angaben und Übermittlungsfehler des Mieters an den Vermieter gehen zu Lasten des Mieters. Soweit sich die Angaben des Mieters als unvollständig oder ungenau herausstellen, ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag jederzeit aufzulösen, ohne daß dem Mieter Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrunde, hieraus erwachsen.
4. Der Mietvertrag kommt durch mündliche Zusage des Vermieters oder durch den Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung an den Mieter oder durch Bereitstellung der Mietsache am Aufstellungsort zustande.

§ 3 Pflichten des Vermieters

1. Der Vermieter verpflichtet sich die Mietsache während der Dauer der Mietzeit zur Verfügung zu stellen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache an der Baustelle, spätestens jedoch bei Verlassen der öffentlichen Straße, um zum Aufstellungsort zu gelangen, und endet mit dem Abtransport von dort, frühestens jedoch, sobald die Mietsache die öffentliche Straße wieder erreicht hat.
2. Der Vermieter ist bemüht, die vom Mieter gewünschten oder angegebenen Termine oder Fristen einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch den Vermieter berechtigen den Mieter zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn dem Vermieter zuvor erfolglos unter Ablehnungsandrohung eine angemessene, mindestens 4 Arbeitstage betragende Nachfrist gesetzt worden ist (§ 326 BGB).
3. Soweit der Vermieter Umstände, die den Gebrauch der Mietsache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, nicht zu vertreten hat, ist er berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
4. Der Vermieter hat Streik, Aussperrung, Feuer, behördliche Eingriffe, Unruhen, Betriebsstörungen, Maschinenausfälle der Pumpen und/oder ihrer Zusatzeinrichtungen, Mangel an Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, bei sich selbst oder in fremden Betrieben, von denen die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache abhängig ist, nicht zu vertreten. In einem solchen Falle ist dem Mieter unverzüglich von dem Hinderungsgrund Mitteilung zu machen, ohne daß durch Unterlassung einer solchen Mitteilung dem Mieter ein Schadensersatzanspruch zusteht.
5. Eine Gewährleistung für den mit der Mietsache geförderten Beton übernimmt der Vermieter nicht.
6. Im übrigen sind Schadensersatzansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aber aus Verzug und positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder gegenüber Nichtkaufleuten auf grober Fahrlässigkeit.
7. Schadensersatzansprüche eines Kaufmanns verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Ansprüche durch den Vermieter. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Kaufmann Kenntnis von dem Schadensgrund erhält.
8. Die Haftung für durch den Vermieter zu vertretende Schäden ist auf den Umfang und die Deckungssumme seiner Betriebs-Haftpflicht-Versicherung begrenzt.

Deckungssumme z. Z. € 2.500.000,— (entsprechend in Höhe der vereinbarten Währung) pauschal.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres ist auf das 3-fache dieser Deckungssumme begrenzt.

§ 4 Pflichten des Mieters

1. Bestellungen für Mietgeräte sind mit angemessener Fristsetzung aufzugeben. Wird die Lieferung der Mietsache aus Gründen verschoben, die vom Mieter zu vertreten sind, so ist der Vermieter berechtigt, die Kosten des Ausfalls zu berechnen. Bei nachträglicher Änderung der für den Mietvertrag notwendigen Angaben trägt der Mieter alle daraus entstehenden Kosten.
2. Der Mieter hat alle für die Ingebrauchnahme und den Betrieb der Fördergeräte erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für den Gebrauch der Mietsache insbesondere für Stellflächen, Straßen- und Bürgersteigabsperren, rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, daß die für den Transport der Mietsache eingesetzten Lastwagen den Aufstellungsort ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können, z. B., daß eine für schwere Lastwagen befahrbare Anfahrstraße vorhanden ist und daß der Aufstellungsort der Mietsache geeignet ist, von dieser Stelle aus den Pumpvorgang gefahrlos zu betreiben. Der Mieter hat weiterhin ohne besondere Aufforderung alle erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen, insbesondere dafür zu sorgen, daß eventuelle stromführende Leitungen im erweiterten Arbeitsbereich der Mietsache (Pumpe) stromlos geschaltet sind. Er haftet für alle Schäden, die aus versäumter Sicherungspflicht im erweiterten Arbeitsbereich entstehen. Er haftet auch für Schäden, die dadurch verursacht werden, daß Bau-, Schalungs- und Gerüste der Dauerbelastung des Pumpvorganges nicht standhalten, oder daß infolge nicht ausreichender Schutzgerüste und Absperren Bauwerke, Bauwerkteile, Plätze, Straßen, Bürgersteige, Kanalisation, Gärten oder sonstige Flächen sowie darauf befindliche Gegenstände oder Verkehrsteilnehmer durch Beton verschmutzt oder geschädigt werden.
3. Der Mieter hat vor Eintreffen der Mietsache alle für den reibungslosen Auf- und Abbau der Pumpe und der Förderleitungen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Er hat weiter kosten-

los einen Wasseranschluß am Aufstellungsort zu halten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung für Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht. Er hat ferner Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch den Beauftragten des Vermieters durchzuführenden Auf- und Abbau der Mietsache ausreicht und die maximale Förderleistung gewährleistet.

4. Der Mieter hat ferner in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmierieren der Rohrleitung (z. B. Zementpaste) bereitzuhalten sowie Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle. Der Mieter verpflichtet sich weiterhin, durch den Gebrauch der Mietsache verursachte Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen und hält den Vermieter von Ansprüchen Dritter frei.
5. Der Mieter hat dafür einzustehen, daß der zu fördernde Beton mit Betonpumpen förderbar ist. Er haftet für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf der Mietsache.
6. Unterbleibt der Gebrauch der Mietsache infolge eines Umstandes, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser den Vermieter so zu stellen, wie der Vermieter bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätte.

§ 5 Sicherungsrechte

1. Der Mieter tritt an den Vermieter zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher - auch künftig entstehender - Forderungen, die der Vermieter gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund hat, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Leistung des Vermieters mit Rang vor dem Rest ab.
2. Auf Verlangen hat der Mieter dem Vermieter diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die erforderliche Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der im Absatz 1 dieses § erläuterten Ansprüche nur an den Vermieter zu zahlen. Der Vermieter ist berechtigt jederzeit auch selbst den Vertragspartner seines Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Der Vermieter wird indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
3. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten, noch verpfänden, noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten die vorgenannten Sicherungen als Sicherung der Erfüllung der Saldoforderung des Vermieters. Der Mieter hat den Vermieter von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte des Vermieters durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat dem Vermieter alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und dem Vermieter zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der Wert der Leistung des Vermieters entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Mieters wird der Vermieter die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die gesamten Forderungen um 20% übersteigt.
4. Der Vermieter kann, ohne daß es einer besonderen Zustimmung des Mieters bedarf, seine Forderungen an den Mieter an Dritte abtreten.

§ 6 Zahlungen

1. Alle Rechnungen sind, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug in EURO in verlustfreier Kasse zu bezahlen. Schecks und Wechsel werden nur nach Maßgabe besonderer vorhergehender Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Dessen ungeachtet, werden sämtliche Forderungen - auch bei Stundung - sofort fällig, sobald der Mieter mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten dem Vermieter gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder dem Vermieter Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Mieters erheblich zu mindern geeignet sind. Alsdann ist der Vermieter berechtigt, weitere Vermietungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; ferner können entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung verlangt werden. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist kommen, vom Fälligkeitstage an, Verzugszinsen, bei Inanspruchnahme von ungedecktem Kredit in Höhe der von dem Vermieter selbst zu zahlenden Bankzinsen, mindestens jedoch 5% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, sowie alle durch Zahlungserinnerungen entstehenden Kosten und Ersatz des sonstigen Vertrauensschadens, alles zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, in Anrechnung. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungleistung nicht aus um sämtliche Forderungen des Vermieters zu tilgen, so bestimmt der Vermieter - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnungen - auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.
2. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit, und er verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.
3. Aufrechnung durch den Mieter, der Kaufmann ist, mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, daß der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch vom Vermieter anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 7 Unterwasserbeton

1. Soweit die Mietsache für eine Rohrförderung von Unterwasserbeton verwendet werden soll, gelten hierfür weitere zusätzliche Bedingungen, die für diesen Fall zusätzlich vereinbart werden müssen.

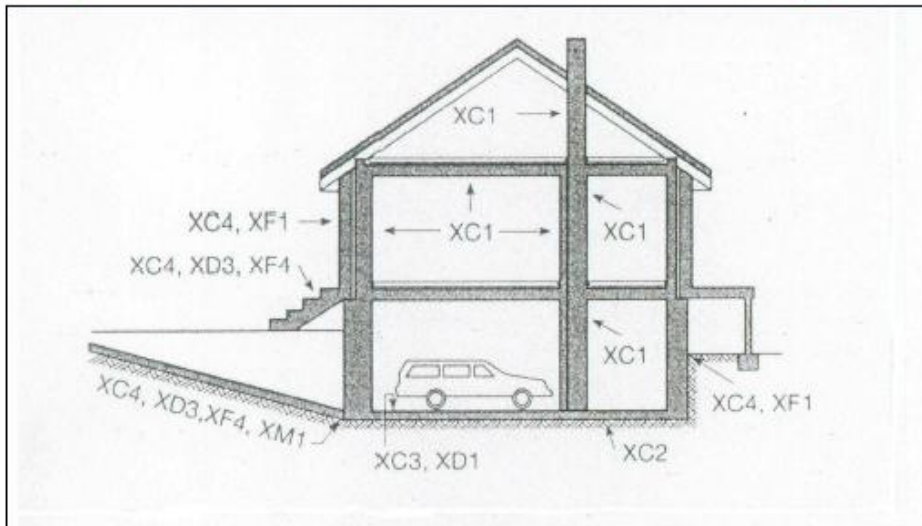
§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist, soweit zulässig, für die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz des Vermieters.
2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist der Sitz des Vermieters, nach dessen Wahl auch der Sitz seiner zuständigen Niederlassung.

§ 9 Teilweise Aufhebung der Bedingungen

1. Sollten einzelne Teile der vorstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen nicht wirksam vereinbart werden können, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen nicht berührt. Das gilt insbesondere für den Fall, daß Vereinbarungen nicht wie vorgesehen mit Privatleuten vereinbart werden können.
2. Soweit nach dem AGB-Gesetz irgendwelche Bestimmungen entweder für alle Vertragspartner unwirksam sind oder nur Geltung gegenüber Kaufleuten haben, sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben.

Expositionsklassen im Wohnungsbau



* Bauberatung Zement Zementmerkblatt B 9 1.2003

Festigkeitsklassen (Normalbeton)

DIN 1045 Ausg. 7/88 (Alt)	DIN EN 206- 1/ 1042-2 (Neu)
B 5	entfällt
B 10	C 8 / 10
B 15 KS	C 12 / 15
B 15 KR	C 16 / 20
B 25 Innenbauteil	C 20 / 25
B 25 Aussenbauteil / WU	C 25 / 30
B 35	C 30 / 37
B 45	C 35 / 45 C 40 / 50
B 55	C 45 / 55 C 50 / 60

Konsistenzklassen

DIN 1045 Ausg. 7/88 (Alt)	DIN EN 206- 1/ 1042-2 (Neu)
KS - steif	F 1 – steif
KP - plastisch	F 2 – plastisch
KR - weich	F 3 – weich
KF - fließfähig	F 4 – sehr weich